

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL. M. (Zürich)*
Die Entwicklungen im Vereinsrecht

Themen wie „Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder“ beschäftigt ab und an noch die Rechtsprechung. Ansonsten entwickelt sich das Vereinsrecht zwar nicht spektakulär, aber gradlinig.

I. Grundsätzliches zum Vereinsrecht

In der aktuellen Literatur wird unisono festgestellt, die früheren Urteile des *Reichsgerichts* hätten – generell, aber natürlich auch im Recht der Vereine und Verbände – „ihre Prägestärke für das heutige Gesellschaftsrecht weitgehend eingebüßt“. ¹ Sie sind entweder durch Zeitablauf verblasst und in den Entscheidungsketten des *BGH* aufgegangen oder „im Kollektivgedächtnis des Faches nur mehr Erinnerungsposten einer längst überwundenen Entwicklungsstufe“. Im Zeitalter der Einladungen per E-Mail ist die Rechtsfrage der Einberufung von Versammlungen durch „Ausschellen“ nicht mehr virulent, im Vereinsrecht höchstens noch eine Fußnote wert.

1. Ausstrahlung des allgemeinen Gleichheitsgebots in das Zivilrecht

Das *BVerfG* hat in einem Beschluss vom 11.4.2018 zur sogenannten Drittwirkung von Grundrechten (hier: bundesweites Stadionverbot) ² noch einmal klargestellt, dass (zwar) die Grundrechte die Privaten nicht grundsätzlich untereinander selbst verpflichten, sie aber (jedoch) auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkungen haben. Sie sind auch von den Fachgerichten über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Auslegung zur Geltung zu bringen. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. ³

2. Rückblick: Kita-Rechtsprechung

Der *BGH* sieht seine Kita-Rechtsprechung ⁴ mittlerweile als gefestigt und bestätigt an. Das der bisher herrschenden Vereinsklassenabgrenzung immanente Verbot der übermäßigen wirtschaftlichen Betätigung wird durch das Gewinnausschüttungsverbot ersetzt. Dadurch nähert sich der *BGH* der Vereinspraxis an; zweckbetriebsdominierte Vereine sind nicht mehr von der Löschung bedroht. Mit diesen Entscheidungen wurde allerdings nicht über den Vereinskonzern entschieden, auch nicht über die Dorfläden. Die Bestätigung erfolgte vom Gesetzgeber, indem er das Vereinsrecht aus dem Gesetz zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften bei der Verabschiedung am 29.6.2017 herausnahm.

Künftige Entscheidungen des *BGH* werden sich daran orientieren, solange der Gesetzgeber keine andere Richtung vorgibt. Der *BGH* hat damit das Steuerrecht nicht als Störenfried, sondern gar als Vorbild angesehen; die Prüfung der Gemeinnützigkeitskriterien durch die Finanzverwaltung als wesentlich effektiver als die Satzungskontrolle durch die Vereinsregister. Um das ADAC-Urteil aus dem Jahr 1982 haben die Entscheidungen des *BGH* vom 16.5.2017 einen weiten Bogen gemacht – „Totgesagte leben länger“. ⁵

3. Anzahl der Vereine

Die neuesten Zahlen wurden in der Schweiz ⁶ und im Fürstentum Liechtenstein ⁷ veröffentlicht. Unübertroffen ist die Schweiz, die bereits in der ersten Januar-Woche die Zahlen für 2017 veröffentlichte: Danach existierten zum 31.12.2017 in der Schweiz 9117 Vereine (31.12.2016: 8692), im Fürstentum Liechtenstein 297 (Vj. 286). In Deutschland muss man mit den Zahlen aus dem Jahr 2016 auskommen, die 602.602 eingetragene Vereine und demgegenüber (nur) 21.806 Stiftungen auswiesen. ⁸

4. Koalitionäre Absichtserklärungen

Auch das Vereinsrecht hat nun wieder als politische Absichtserklärung Eingang in den Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und der SPD gefunden. Man strebe die Verbesserung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Vereinsrechts an und werde das Ehrenamt auch entbürokratisieren. ⁹ In Rn. 5556 ff. heißt es ua:

„Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu fördern und zu stärken, wollen wir (...) und konkrete Hilfestellungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung der Verbände, Vereine und Stiftungen leisten. Eine Ehrenamtsstiftung oder eine Service-Agentur kann dabei helfen.“

„(...) den rechtlichen Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum weiter verbessern sowie das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern. Insbesondere streben wir im Hinblick auf die Rechtsprechung des *BGH* zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Interesse von bürgerschaftlichen Initiativen Verbesserungen im Vereinsrecht an.“

Eine neue Dynamik für Deutschland?

5. Reformbedarf

Braucht es ein neues „Sozialorganisationsrecht“? Auch bei hochkarätig besetzten Tagungen wie etwa dem 3. Vereinsrechtstag am 23.2.2018 in Frankfurt a. M. ist immer wieder der Ruf nach dem Gesetzgeber zu hören. Dem verweigert sich dieser durch Abfackeln von gesetzgeberischen Blendgratzen – viel Rauch, wenig Wirkung.

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL. M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des steueranwaltsmagazin und Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie bis Oktober 2017 Justiziar im Präsidium der DLRG.

1 *Fleischer*, NZG 2018, 241 (242, 245); *Wagner*, Verein und Verband, 1. Aufl. 2018, S. 6 und Rn. 56.

2 *BVerfG*, NJW 2018, 1667.

3 Verweis auf *BVerfGE* 129, 78 = NJW 2011, 3428.

4 Zusammenfassung in *Wagner*, NZG 2018, 330 (331); *BGH*, npoR 2018, 21. Spezialliteratur: *Fleischer*, NZG 2018, 241 (245 f.); *Leuschner* in *Fleischer/Thiessen*, Gesellschaftsrechts-Geschichten, 1. Aufl. 2018, § 11.

5 So *Fleischer*, NZG 2018, 241 mit Verweis auf *Knobbe-Keuk*, Das Steuerrecht – eine unerwünschte Rechtsquelle des Gesellschaftsrechts, 1986.

6 <https://ehra.fenceit.ch/de/eidgenoessisches-amt-fuer-das-handelsregister> (abgerufen am 7.1.2018); zur Schweiz s. auch unten Abschn. VI.

7 Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2017, Zahlen bis 31.12.2016; erschien Februar 2018.

8 *Wagner*, NZG 2018, 330 (Verein) und *Zimmermann/Raddatz*, NJW 2018, 516 (Stiftung), zuvor *Zimmermann/Raddatz*, NJW 2017, 531 (jew. Stiftung).

9 Koalitionsvertrag Februar 2018, Rn. 5547–5550.

II. Satzung

1. Satzungen und Nebenordnungen

Satzungen¹⁰ und Nebenordnungen¹¹ müssen aufeinander verweisen; die Satzung muss trotz detaillierter Regelungen etwa in einer Beitragsordnung festlegen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Anderenfalls erfüllt die Satzung nicht die Anforderungen des § 58 Nr. 2 BGB. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung¹² sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als „Verfassung“ des Vereins in dessen Satzung mit aufzunehmen. Dazu gehört gem. § 58 Nr. 2 BGB auch die Beitragsregelung. Denn sie enthält dann keine ausreichenden Bestimmungen darüber, welche Beiträge genau von den Mitgliedern zu leisten sind. Der Verweis der Vereinssatzung auf eine besondere Beitragsordnung, nach welcher die Erhebung von Beiträgen und Aufnahmegebühren geregelt ist, ist zulässig aber nicht ausreichend. Die Satzung muss nämlich zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind oder Arbeitsleistungen angeordnet werden können.

Der Vereinszweck muss in der Satzung ausreichend konkret beschrieben sein. Ist dies nicht, so muss das Vereinsregister dem Verein Gelegenheit geben, dies nachzubessern.¹³ Bei behebbaren Mängeln ist das Gericht verpflichtet, die Beanstandung der Anmeldung mit einer Zwischenverfügung zu erwidern und dem anmeldenden Verein Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Zwischenverfügung muss wegen der Fristsetzung zugestellt werden (§ 382 IV 2 FamFG iVm § 41 I 2 FamFG). Mit einer Zwischenverfügung darf nur aufgegeben werden, ein dem Vollzug der vorliegenden Anmeldung entgegenstehendes Hindernis zu beheben mit der Folge, dass nach dessen Behebung die Anmeldung, so wie sie vorliegt, vollzogen wird. Die Zwischenverfügung soll unter Anführung sämtlicher Eintragungshindernisse aufzeigen, wie diese zu beseitigen sind. Es genügen dann der Beschluss mit der in der Satzung hierfür vorgesehenen Mehrheit und eine erneute Einreichung der geänderten Satzung.¹⁴

2. Sondermitgliedsbeitrag

Das dem Verein im entschiedenen Fall beigetretene Mitglied hat einmalig 1000 Euro für eine lebenslange Mitgliedschaft gezahlt (Sondermitgliedsbeitrag).¹⁵ Jahre nach dem Beitritt beschloss die Mitgliederversammlung der Klägerin eine Satzungsänderung. Dort hieß es („einmaliger zusätzlicher Mitgliederbeitrag“): „Zur Durchsetzung unserer Verfassungsrechte leisten alle Mitglieder am 1.10.2015 einen einmaligen zusätzlichen Mitgliederbeitrag, (...) bei lebenslanger Mitgliedschaft in Höhe von einmalig 1000 Euro ...“. Der Sondermitgliedsbeitrag sollte dazu verwendet werden, die Rechtsverfolgungskosten zur Durchführung einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe abzudecken.

Die nach dem Beitritt erfolgte Satzungsänderung wurde vom Gericht als wirksam erachtet.¹⁶ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des eingetragenen klägerischen Vereins ist nach §§ 25, 32 BGB berechtigt, die Satzung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks nach § 33 BGB und der Einhaltung der in der Satzung festgelegten 2/3-Mehrheit zu ändern.¹⁷

Mit der Erhebung des Sondermitgliedsbeitrags werden auch keine vereinsfremden Zwecke verfolgt. Der Sondermitgliedsbeitrag dient vielmehr zur Finanzierung des Verfahrens vor dem BVerfG. Die Beklagte konnte insbesondere nicht darauf vertrauen, dass es niemals zu einer Satzungsänderung kommen würde, auch wenn sich die Gesetze im Zusammenhang

mit dem ursprünglichen Vereinszweck ändern sollten. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan konnte den Sonderbeitrag schon deshalb festlegen, weil bei Vereinsbeitritt der Klägerin die jetzige Neufassung des § 217 StGB jedenfalls nicht sicher vorhersehbar war.

Eine Inhaltskontrolle der Vereinssatzung über das Gericht findet nur in engen Grenzen statt (§§ 315, 242, 134, 138 BGB), insbesondere wenn ein faktischer Aufnahmehzwang besteht: Die Rechtsstellung der Mitglieder regelnde interne Normen eines Vereins oder Verbandes unterliegen jedenfalls dann richterlicher Inhaltskontrolle auf ihre Vereinbarkeit mit Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn die Vereinigung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und das Mitglied auf die Mitgliedschaft angewiesen ist.¹⁸

Die gerichtliche Kontrolle ist im Übrigen stärker eingeschränkt. Zu prüfen ist nur, ob der Verein vom richtigen Sachverhalt ausgegangen ist und ob alles verfahrensrechtlich korrekt herbeigeführt wurde. Nur wenn die Maßnahme willkürlich erscheint bzw. grob unbillig, kommt eine gerichtliche Korrektur der Entscheidung des Vereins in Betracht.¹⁹

Das Transparenzgebot des § 307 BGB gilt auch für Satzungsvorschriften im Verhältnis zu seinen Mitgliedern. Lässt sich etwa der Satzung nicht eindeutig entnehmen, welche Maßstäbe für die Berechnung der anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds zu zahlenden Umlage heranzuziehen sind, ist die zugrundeliegende Satzungsregelung unwirksam.²⁰

III. Vorstand

1. Vorstand/Pflichten des 1.Vorsitzenden

Da das Amt des 1.Vorsitzenden nicht dazu verpflichtet, den Verein durch ein von dem Vorsitzenden geführtes Unternehmen finanziell zu unterstützen, stellt der Entzug des Sponsorings durch dessen Unternehmen keine Pflichtverletzung des Beklagten in seiner Eigenschaft als 1.Vorsitzender des Klägers dar.²¹

In Bezug auf § 28 BGB, der die Beschlussfassung des Vereinsvorstands regelt und auf den § 86 BGB bezüglich der Stiftung verweist, ist anerkannt, dass – abgesehen von Fällen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – jedes Vorstandsmit-

10 Spezialliteratur: *Goetz/Hesse/Koglin/Tacke*, Praxisratgeber Vereinsrecht – Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung, 2017; *Wagner*, Verein und Verband, 2018.

11 Zu den Grenzen s. aktuell *BGH*, NJW 2017, 402 mit Anm. *Wagner* (SV Wilhelmshaven); zuvor *OLG Bremen*, SchiedsVZ 2015, 149; *Stöber*, NZG 2017, 95; *Heermann*, ZIP 2017, 253; aktuell *AG Ahlen*, npoR 2018, 160 (Beitragsordnung).

12 *Reichert/Wagner*, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Kap. 2 Rn. 444; *BGHZ* 105, 306 (311 f.) = NJW 1989, 1724.

13 *OLG Düsseldorf*, npoR 2018, 68 mit Anm. *Krüger/Saberzadeh*; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 439; zul. *OLG Frankfurt*, NZG 2018, 1074 Ls. = BeckRS 2018, 16609.

14 *Reichert/Wagner*, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 664 f.; *Knof* in *MüHdb. d. GesR*, 4. Aufl. 2016, § 18 Rn. 74 ff.; s. a. *Sauter/Schweyerl/Waldner*, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 18.

15 *AG Hamburg-Blankenese*, Urt. v. 3.5.2017 – 531 C 132/16, BeckRS 2017, 145933, hierzu *Krüger/Saberzadeh*, npoR 2018, 110.

16 Verweis auf *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, S. 565; Das Registergericht hat ein materielles Prüfungsrecht; *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, S. 576 zu den Wirkungen der Registereintragung.

17 Verweis auf *Stöber/Otto*, Handbuch Vereinsrecht, S. 34 ff.

18 Verweis auf *BGHZ* 105, 306 = NJW 1989, 1724.

19 Verweis auf *OLG Koblenz*, Urt. v. 26.6.2003 – 5 U 1621/02, BeckRS 2003, 18072. Zur Wirksamkeit der Satzungsänderungen des Landesverbandes der Bestattungsbranche vgl. *LG Düsseldorf*, Urt. v. 12.8.2014 – 1 O 307/13, BeckRS 2015, 3788.

20 *OLG Dresden*, VersR 2009, 1260 = BeckRS 2009, 11293.

21 *OLG Koblenz*, Urt. v. 3.1.2018 – 10 U 893/16 = BeckRS 2018, 11210; hierzu *Bormemann*, npoR 2018, 113.

glied verlangen kann, dass die Tagesordnung einer Vorstandssitzung um von ihm gewünschte Punkte ergänzt wird.²²

2. Demokratische Organisation?

Es ist ein Irrtum, zu glauben, ein Verein müsse eine demokratische Organisation haben, die etwa den Staatsaufbau widerspiegelt – vertreten wird diese Auffassung dennoch an prominenter Stelle. Gerade etwa die Vereine, die staatliche Aufgaben (mit) übernehmen oder staatliche Finanzmittel erhielten, müssten sich bspw. bei der Amtsdauer ihrer Vorstandsmitglieder an bundesrechtliche Höchstgrenzen analog der Wahlperiode im Deutschen Bundestag o. Ä. halten. Hierbei wird bei Verstößen gar die Konsequenz angedacht, solche Vereine gem. § 395 FamFG zu löschen.²³

Die lebenslange Amtsdauer des Alleinvorstands klingt nicht eben nach demokratischen Urzuständen, ist im Vereinsrecht aber durchaus zulässig. Auch die Rechtmäßigkeit lebenslanger Vereinsmitgliedschaften – ein Bestandteil moderner Kundenbindung – wird als zulässig angesehen.²⁴

Der Vorstand eines Vereins kann zwar nach diesseitiger Auffassung auf Lebenszeit gewählt werden. Er muss letztlich aber von der Mitgliederversammlung – nötigenfalls auf dem Weg der Satzungsänderung – wieder „abwählbar“ sein. Eine Bestimmung in der Satzung dergestalt, „unabwählbar“ zu sein, dürfte unwirksam sein.²⁵

3. Vorstandspflichten: Ordnungsgemäße Anlage

Gerade bei Stiftungen (weniger bei Vereinen) zeigt sich bei der Pflicht, Erträge zu erzielen, ein Zielkonflikt, in dem sich Stiftungsorgane befinden. Einerseits sollen sie den Bestand erhalten, was Anlageklassen mit hohen Risiken regelmäßig ausschließen dürfte; andererseits müssen Renditen erzielt werden, die mit „risikofreien“ Anlagen im derzeitigen Marktumfeld regelmäßig nicht zu erzielen sind. Organmitglieder müssen deshalb auch nach Anlageklassen Umschau halten, die bei einem angemessenen Risiko genügend Erträge abwerfen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ermöglichen.²⁶

Daraus wird eine Pflicht zur rentierlichen Vermögensanlage abgeleitet.²⁷ Die reine nominelle Erhaltung des Stiftungsvermögens ist jedenfalls keine adäquate Vermögensbetreuung, denn der Vermögenserhalt als solcher wäre als Selbstzweck kein zulässiger Stiftungszweck. Die Pflicht zur „mündelsicheren Anlage“ ist zwischenzeitlich aus allen Stiftungsgesetzen der Länder gestrichen worden und fehlt im Übrigen auch im BGB. Es besteht deshalb nicht die Pflicht, „den sichersten Weg zu gehen“, sondern es besteht die Pflicht, die Ertragskraft und nicht den Nominalwert des Stiftungsvermögens zu erhalten.²⁸

4. Compliance Management System im Verein

Compliance ist ein zunehmend aktuelles Thema für Stiftungen, Vereine und Verbände.²⁹ Tax Compliance ist für gemeinnützige Vereine umso wichtiger, als sie steuerbefreit sind und dies bei Einhaltung gewisser Regeln auch bleiben wollen. Die Risiken bei der Gefährdung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit gehen von der Steuermehrbelastung, die auch die Existenz gefährden kann bis hin zu Imageschäden und Reputationsverlusten. Corporate Compliance ist jedenfalls keine einmalige, punktuelle oder gar untergeordnete Aufgabe.³⁰

IV. Andere Vereinsorgane

1. Besondere Vertreter, § 30 BGB

Nach § 30 I BGB kann zwar unter anderem durch Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind, so das LAG Hamm in seiner Entscheidung vom 5.3.2018.³¹ Die besonderen Vertreter sind – wie der Vorstand – satzungsmäßige Organe des Vereins. Ihre Bestellung erfolgt aber nur, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Mitgliederversammlung. Die Stellung als besonderer Vertreter iSd § 30 BGB hat die Rechtswirkung, dass der Verein für den Schaden, den ein „verfassungsmäßig“ berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zufügt, verantwortlich ist.

In dem Bestreben, den bei rechtsgeschäftlichen Vertretern nach § 831 I 2 BGB möglichen Entlastungsbeweis auszuschließen und zu einer möglichst umfassenden Haftung des Vereins nach § 31 BGB zu gelangen, hat zwar die zivilrechtliche Rechtsprechung teilweise den Begriff des besonderen Vertreters iSd § 31 BGB weit ausgelegt und dabei auch darauf verzichtet, dass die Bestellung von besonderen Vertretern eine Grundlage in der Satzung haben muss. Diese über den Wortlaut des § 30 BGB hinausgehende weite Auslegung ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Fiktionsregelung des § 5 I 3 BGB handelt. Vielmehr kann im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung der Fiktionsregelung des § 5 I 3 ArbGG – anders als im Rahmen des § 31 BGB – auf das Erfordernis der Vertretungsmacht kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags nicht verzichtet werden. Anderenfalls wäre im Streit um die Rechtswegzuständigkeit in vielen Einzelfällen zu prüfen, ob die von der Rechtsprechung für die Anwendung der §§ 30, 31 BGB aufgestellten Voraussetzungen vorliegen. Dies würde aber eine Prüfung der Vertretungsmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse erfordern, auf die es aber nach der Fiktion des § 5 I 3 ArbGG gerade nicht ankommen soll. Daraus folgt, dass besondere Vertreter eines Vereins iSd § 30 BGB nur dann nicht als Arbeitnehmer im Sinne der Fiktionsregelung des § 5 I 3 BGB gelten, wenn die Satzung die Bestellung ausdrücklich gestattet.³²

22 VG Karlsruhe, nPoR 2018, 114, Rn. 14 m. Verweis auf Segna in BeckOK, Stand: 15.9.2016, § 28 Rn. 8; zur entsprechenden Rechtslage bezüglich der Mitgliederversammlung eines Vereins MüKoBGB/Arnold, 5. Aufl. 2011, § 37 Rn. 7; zur GmbH Henssler in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 50 Rn. 13; zur AG Grigolet/Herrler, AktG, 1. Aufl. 2013, § 122 Rn. 13.

23 S. Wagner, Verein und Verband, Rn. 39, 237; aA MüKoBGB/Waldner, § 27 Rn. 23.

24 Spezialliteratur: Morgenroth, ZStV 2018, 41.

25 Beispiel aus BGH, NZG 2018, 590.

26 Wagner, Verein und Verband, Rn. 388.

27 Spezialliteratur: Stürmer, DSr 2015, 1628; Hoffmann-Stuedner, ZStV 2017, 154.

28 Spezialliteratur: Hüttemann, WM 2016, 625; ders., WM 2016, 673; Stürmer, BKR 2018, 15 (Anm. zu OLG Frankfurt a. M., BKR 2017, 380).

29 Spezialliteratur: Wagner, NZG 2018, 330 (Zusammenfassung); Schumacher/Schumacher, spuRt 2018, 51; Beispiel aus BGH, NZG 2018, 590.

30 Fuchs/Erkens, NJW-Spezial 2017, 207; aktuell BGH, NJW 2017, 3798; hierzu Eufinger, NZG 2018, 327; Wagner, NZG 2018, 330 (335).

31 LAG Hamm, Beschl. v. 5.3.2018 – 2 Ta 451/17, BeckRS 2018, 3701.

32 Verweis auf BAG, NJW 1997, 3261; LAG Hessen, NZA-RR 2007, 262; Bittner, AuA 1997, 411.

2. Vereinsschiedsgericht

Wesentliches Merkmal für ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO ist, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll.³³ Ob dies der Fall ist, ist der Satzung nach objektiven Gesichtspunkten, dh nach ihrem Inhalt unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, durch Auslegung zu entnehmen. Danach fehlt es an der Schiedsgerichtseigenschaft hier schon deshalb, weil die Verbandsgerichtsordnung die Anrufung der ordentlichen Gerichte gerade nicht ausschließt, es vielmehr in deren Satzungsbestimmungen lediglich heißt, dass „vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ zunächst das Verbandsgericht anzurufen sei. Gegen die Schiedsgerichtseigenschaft sprechen ferner die Bezeichnung als Verbands- und nicht als Schiedsgericht und die Tatsache, dass die verbandsgerichtliche Entscheidung nach § 20 Verbandsgerichtsordnung unanfechtbar ist, verbandsgerichtliche Rechtsmittel also nicht vorgesehen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach § 10 Verbandsgerichtsordnung die Vorschriften der ZPO sinngemäß heranzuziehen sind, wenn sie dieser Ordnung nicht widersprechen. Aus dem Verweis auf Vorschriften der ZPO allein folgt nicht, dass es sich um ein echtes Schiedsgericht iSd §§ 1025 ZPO handelt.³⁴

3. Richten in eigener Sache

Nach dem Grundsatz des Verbots des Richtens in eigener Sache sind Mitglieder des Vertretungsorgans eines Vereins vom Schiedsrichteramt grundsätzlich ausgeschlossen.³⁵ Dieser Grundsatz ist ein „unverzichtbarer Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit“ und gilt auch im privaten Schiedsverfahren.³⁶ Richterliche Tätigkeit untersteht dem Gebot der Distanz und der Neutralität. Es gehört zu ihrem Wesen, dass sie von unbeteiligten Dritten ausgeübt wird.

V. Mitgliederversammlung

1. Willensbildung im Verein

Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins können nur Mitglieder haben. Auch in Parteien, die als Verein organisiert sind, ist dies nicht anders. Irgendwie geartete – öffentlich-rechtliche bzw. verfassungsrechtliche – Vorschriften, die ein Nichtmitglied berechtigen könnten, als solches auf die Willens- und Meinungsbildung innerhalb des Vereins bzw. der Partei einzuwirken, sind nicht ersichtlich, so der *VGH München*.³⁷

2. Beschlussmängel

Beschlüsse dürfen weder rechtswidrig noch gesetzeswidrig sein.³⁸ Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind nicht grundsätzlich nichtig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Rechtsgeschäfte. Die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses erfordert daher, dass sich diese Rechtsfolge aus rechtsgeschäftlichen Regeln ergibt.³⁹

Beschlussmängel können lediglich mit der Feststellungsklage angegriffen werden.⁴⁰ Festgestellt wird, dass der satzungsändernde Beschluss wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung nichtig ist. Die Klage eines Mitglieds, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass ein satzungsändernder Beschluss nichtig ist, ist grundsätzlich zulässig. Das Vereinsmitglied hat einen Anspruch darauf, dass der Verein nur in den Grenzen tätig wird, die Gesetz und Satzung setzen. Das Feststellungsinteresse iSd § 256 I ZPO steht außer den Mitgliedern des Vereins auch seinen Organen und den Organmitgliedern zu. Grundsätzlich anders ist das Beschlussmängelrecht bei der Aktiengesellschaft, dort herrscht die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.⁴¹

Die Verwirkung von Beschlussmängeln hindert jedoch eine solche Klage, vor allem dann, wenn dem Beschluss nicht innerhalb einer bestimmten Frist widersprochen wurde. Die

Länge der Widerspruchsfrist hängt insbesondere von der Schwere des Gesetzes- und Satzungsverstoßes ab und ist letztlich eine Frage des Einzelfalls, dürfte aber zwischen 4 und 6 Monaten liegen; im Einzelfall kann bereits ein Monat ausreichen.⁴²

3. Delegiertenversammlung

Das *OLG Dresden*⁴³ hatte im Zuge einer Vereinsregisterbeschwerde zu klären, welche Auswirkungen Fehler bei der Wahl von Delegierten auf die Beschlüsse einer Delegiertenversammlung haben. Vorstände von Untergliederungen eines Verbandes hatten satzungswidrig Delegierte bestellt (benannt statt gewählt), die satzungswidrig zusammengesetzte Delegiertenversammlung hatte anschließend den Vorstand nicht ordnungsgemäß gewählt, weshalb dieser nicht eingetragen worden war. Zwar hat der Verband wohl kaum eine Möglichkeit, auf die Beschlussfassung in den Sitzungen der Untergliederungen einzuwirken. Dennoch hat sie bei der Zusammensetzung ihrer Delegiertenversammlung die Möglichkeit, die Protokolle anzufordern, um die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten zu prüfen. Scheut sie diesen Aufwand, verneint das *OLG Dresden* widersprüchliches Verhalten bei denjenigen, die eine fehlerhafte Delegiertenwahl zuerst hinnehmen, nachher aber beanstanden. Zur Erhaltung der Rechtssicherheit bei der Beschlussfassung von Delegiertenversammlungen ist daher die satzungsmäßige Verankerung einer entsprechenden Prüfpflicht ratsam.⁴⁴ Abzulehnen ist hingegen der Weg, die Wahl von Delegierten durch eine „Entsendung“ zu ersetzen, also Delegierte durch „Handauflegen“ zu bestimmen.

VI. Mitgliederrechte

1. Grundsätzliches

Ob dem Mitglied ein Klagerecht zuzubilligen ist, wenn Grundsatzfragen des Vereins oder Maßnahmen, die nach der Satzung von der Mitgliederversammlung (und nicht vom Vorstand) zu entscheiden sind, ist umstritten.⁴⁵ Jedes Vereinsmitglied hat jedenfalls Anspruch darauf, dass der Vorstand seine Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt. Das *VG Karlsruhe*⁴⁶ hat jedenfalls entschieden, dass ein besonderes

33 *OLG Düsseldorf*, NZKart 2017, 598.

34 *OLG München*, SchiedsVZ 2016, 346.

35 *BGH*, NJW 2018, 869; *VGH München*, DÖV 2018, 533 Ls. = BeckRS 2018, 5113.

36 Verweis auf *BGHZ* 193, 38 = NJW 2012, 1811.

37 *VGH München*, Beschl. v. 19.1.2018 – 5 CE 18.169, BeckRS 2018, 531 Rn. 13.

38 Spezialliteratur: *Fluck*, Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse, 2017; *Noack*, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, 1989; aktuell *OLG Nürnberg*, MMR 2016, 11.

39 *Fluck*, Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse, S. 22 ff., 201; s. a. *MüKoBGB/Arnold*, § 32 Rn. 54; *Noack*, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, S. 13; *Karsten Schmidt*, FS Reuter, 2010, S. 345, 352; *Segna*, Vorstandskontrolle, S. 233.

40 Aktuell *BGH*, Beschl. v. 24.3.2016 – IX ZB 31/15, BeckRS 2016, 7307; NZG 2016, 552; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 215, 269. Spezialliteratur: *Röcken*, ZStV 2017, 95.

41 *BGH*, NZG 2013, 664. Spezialliteratur: *Leuring/Rubner*, NJW-Spezial 2018, 143 (KG); *Karsten Schmidt*, FS Reuter, S. 345, 348 ff. zur AG.

42 *Wagner*, Verein und Verband, d. GesR, § 24 Rn. 13 ff.; *Reichert/Wagner*, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 2 Rn. 1957 ff.; *OLG Saarbrücken*, NZG 2008, 677 (679).

43 *OLG Dresden*, ZStV 2018, 62 mit Anm. *Klages* (Vorinstanz: *AG Dresden*, Urt. v. 23.5.2016 – VR 2555).

44 *OLG Dresden*, ZStV 2018, 62 mit Anm. *Klages* mit Verweis auf *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 218.

45 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 127; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, Rn. 262 ff. mwN; abl. *MüKoBGB/Arnold*, § 38 Rn. 30.

46 *VG Karlsruhe*, npoR 2018, 114.

Vollzugsinteresse an der satzungsmäßigen Besetzung eines Stiftungskuratoriums besteht, auch wenn bei der Stiftung mangels Mitgliedschaften kein echtes Mitgliedsrecht besteht.

2. Stimmrecht

Zivilrechtlich sind eingetragene Vereine verpflichtet, Mitgliederversammlungen abzuhalten, § 32 BGB. Dies ist nur möglich, wenn ein Verein auch eine Liste seiner Mitglieder führt. Folglich ist jeder Verein grundsätzlich in der Lage, Auskunft über die Anzahl seiner Mitglieder zu geben.⁴⁷ Auch die Strukturierung von Mitgliedsrechten ist grundsätzlich unproblematisch. So werden in der Regel bestimmte Mitgliedsarten festgelegt, bspw. zwischen aktiven und passiven/fördernden Mitgliedern unterschieden oder besondere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festgelegt und/oder persönliche Merkmale definiert.⁴⁸

Eine besondere Ausgestaltung ist die Frage des Stimmrechts, was oft nur „aktiven Mitgliedern“ zuerkannt wird. Das Stimmrecht ist das herausragende Mitverwaltungsrecht des aktiven Vereinsmitglieds; durch die Ausübung dieses Rechts ist jedes Mitglied in der Lage, die Angelegenheiten des Vereins mitzugestalten.⁴⁹ Das *LG Braunschweig* hatte in einer Berufungssache darüber zu befinden, ob den Klägern als ordentlichen Mitgliedern ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins zustand, wenn die Satzung dies nicht vorsah.⁵⁰

Zwar sei (allein) maßgeblich für die Frage des Bestehens eines Stimmrechts die Auslegung der Satzung des Vereins; die Satzung darf dabei auf Grund ihrer Bindungswirkung auch gegenüber zukünftigen Mitgliedern grundsätzlich nur einheitlich und aus sich heraus ausgelegt werden. Sie soll sich (allein) am Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen ausrichten. Dies führt dazu, dass außerhalb der Satzung liegende (objektive) Umstände für die Auslegung grundsätzlich unerheblich sind. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise dann gelten, wenn es sich um solche Umstände handelt, die allgemein bekannt sind, demnach auch (potenziellen) Neumitgliedern gegenüber als bekannt vorausgesetzt werden können.

Im entschiedenen Fall unterschied die Satzung nicht zwischen „aktiven“ und „passiven“ Mitgliedern, die Unterteilung fand vielmehr in „ordentliche Mitglieder“, „fördernde Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ statt. Stimmberechtigt waren alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass fördernde Mitglieder gerade kein Stimmrecht haben. Eine solche Differenzierung zwischen verschiedenen „Mitglieder-Klassen“ ist jedenfalls bei nichtwirtschaftlichen Idealvereinen ohne Weiteres zulässig.⁵¹

Schon aus diesem satzungsmäßigen Zweck heraus ist bei einer solchen Satzungsgestaltung davon auszugehen, dass hier ordentliche Mitglieder allein solche sein sollen, die den Sport auch aktiv betreiben, wenn aus dem Zweck des Vereins etwa hervorgeht, einen Sport aktiv zu betreiben und das maßgebliche Ziel des Vereins gerade nicht die bloße (passive) Förderung der vorgenannten Ziele sein soll, sondern dass es dem Verein wesentlich darauf ankommt, diese durch ein aktives Betreiben des Sportes zu erreichen.

Dieser Auslegung steht auch nicht die jahrelange entgegenstehende Übung des streitgegenständlichen Vereins entgegen. Zwar kann bei der Auslegung der Satzung eines Vereins unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch eine ständige Übung (ergänzend) berücksichtigt werden.⁵² Eine solche Übung kann – wegen der Allgemeingültigkeit der Satzung und der Bindungswirkung auch künftiger Mitglieder – aber

grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum einen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, zum anderen auch nicht dem ausdrücklichen bzw. eindeutigen Satzungszweck und Wortlaut entgegensteht.

VII. Kompetenzordnung

1. Grundlagenentscheidungen

Der *BGH* nimmt für die Aktiengesellschaft⁵³ Grundlagenentscheidungen, die die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft unabhängig von der Kompetenzverteilung innerhalb der Gesellschaft zu treffen hat, auch bei Entscheidungen an, die sich auf die Rechtsstellung der Aktionäre auswirken können, also dazu führen, dass die Aktionäre in ihrer eigenen Rechtsstellung nachhaltig betroffen sind.⁵⁴

2. Inkompatibilitäten

Seit jeher anerkannt: Der Rechnungsprüfer kann dem Vorstand nicht angehören, da er sich nicht selbst kontrollieren kann. Die Prüfung ist mit Geschäftsführungsaufgaben nicht kompatibel.⁵⁵ Nicht ganz so klar ist dies im monistischen Geschäftsleitungs- und Aufsichtssystem: Das *EuG* hat mit Urteilen vom 24.4.2018 entschieden, dass ein und dieselbe Person nicht zugleich die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des „verantwortlichen Geschäftsleiters“ in beaufsichtigten Kreditinstituten innehaben kann.⁵⁶ Der Begriff „verantwortlicher Geschäftsleiter“ beziehe sich auf die Mitglieder der Geschäftsleitung, eine Funktion, die nicht mit einer Aufsichtsfunktion kumuliert werden dürfe.

VIII. Diverses

1. Datenschutz

Die am 25.5.2018 in Kraft getretene DS-GVO hat auch bei den Vereinen und Verbänden große Unruhe und rechtliche Unsicherheit ausgelöst.⁵⁷ Jedenfalls haben die Umsetzungs- und Anpassungsbemühungen bei Stiftungen, Vereinen und Unternehmen zu einer erhöhten Sensibilität zum Thema Datenschutz geführt. Oft sind nur marginale Anpassungen nötig; die Dokumentationspflichten erhöhen die Aufmerksamkeit der Vorstände hinsichtlich dieses Themas.

2. Vereinsrecht in der Schweiz

„Mir hei e Verein, i ghöre derzue. Und d Lüt säge: Lueg dä ghört o derzue“ (*Mani Matter*; zu deutsch: „Wir haben einen Verein, ich gehöre dazu. Und die Leute sagen: Schau, der

47 *BayVerfGH*, BayVBl 2018, 444 = BeckRS 2018, 2122.

48 *Knof* in MüHdb. d. GesR, § 12 Rn. 24; *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 130 ff.

49 *BGHZ* 99, 90 (94) = NJW 1987, 650; *BGHZ* 106, 113 (119) = NJW 1989, 1087; *BGHZ* 152, 46 (57) = NJW 2002, 3704; Spezialliteratur: *Armbrüster/Witsch*, NZG 2018, 361 (betr. Ausschluss und Missbrauch des Stimmrechts).

50 *LG Braunschweig*, Beschl. v. 16.5.2017 – 6 S 66/17, BeckRS 2017, 132176; Spezialliteratur *Krüger/Saberzadeh*, npoR 2018, 109.

51 Verweis auf *BGHZ* 14, 25 (36) = NJW 1954, 1401; *BGHZ* 47, 172 (180) = NJW 1967, 1268; auch *MüKoBGB/Reuter*, 7. Aufl. 2015, § 25 Rn. 23.

52 Zum Vereinsgewohnheitsrecht, dessen Voraussetzungen und Grenzen s. *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 207 ff.

53 *BGHZ* 83, 122 = NJW 1982, 1703 (Holzmüller); *BGHZ* 159, 30 = NZG 2004, 575 (Gelatine I) und NZG 2004, 571 (Gelatine II).

54 *OLG Celle*, npoR 2018, 17; s. a. *Wagner*, NZG 2018, 330 (336).

55 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 363.

56 *EuG*, Urt. v. 24.4.2018 – T-133/16 bis 136/16, BeckEuRS 2018, 568714 (Caisse régionale de crédit agricole mutuel Alpes Provence/EZB).

57 Ausführlich *Wagner*, NZG 2018, 330 (333); s. bereits *Liechtenstein-Journal* 2017, 75; 2018, 6, 52 und 87; Spezialliteratur *Gola/Klug*, NJW 2017, 2593; *dies.*, NJW 2018, 674; *Kühling*, NJW 2017, 1985.

gehört auch dazu“). Beim *Obergericht* des Kantons Zürich⁵⁸ ist ein Barbetreiber allerdings abgeblitzt, der seine Shisha-Bar als Verein betreiben wollte. Er scheiterte am Merkmal der „freien Zugänglichkeit“, da er keine Hürden für Laufkundschaft errichten wollte.

Die Rechtsform des Vereins ist in der Schweiz⁵⁹ solchen Zusammenschlüssen vorbehalten, die sich einer „nicht wirtschaftlichen Aufgabe“ widmen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach dem konkreten Zweck des Zusammenschlusses, dh nach der Natur des Sachgebiets, auf dem der Zusammenschluss seine Tätigkeit entfaltet. Vielmehr kommt es, gestützt auf Art. 59 II ZGB in erster Linie darauf an, ob die Tätigkeit des Vereins darauf angelegt ist, seinen Mitgliedern einen geldwerten Vorteil zu verschaffen.

Die Praxis⁶⁰ hat sich allerdings weit von dem ursprünglichen gesetzgeberischen Leitbild der Art. 59 und 60 OR entfernt. Selbst politische Vorstöße sehen die großen Sportorganisationen wie FIFA, UEFA oder IOC etc, die allesamt in der Rechtsform des Vereins agieren und ihren Sitz in der Schweiz haben, als „milliardenschwere Verbände der Unterhaltungsindustrie“ an – freilich ohne jegliche Konsequenzen.⁶¹ Das Postulat *Regula Rytz* (Grüne) wurde im Nationalrat abgelehnt. Frau Rytz beantragte im Nationalrat, der Bundesrat möge prüfen, „wie die wirtschaftlichen Geschäftsbereiche der internationalen Sportverbände in der Schweiz rechtlich besser erfasst werden können“. Konkret soll geprüft werden, (1) ob Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen nicht als Vereine, sondern als Kapitalgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts einzustufen sind; (2) ob für Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen eine eigenständige Regelung innerhalb des Vereinsrechts geschaffen werden kann (Sportverbandsrecht). Nach der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 2.9.2015 dauerte es immerhin gut 1 ½ Jahre, bis der Nationalrat seine Ablehnung am 3.5.2017 aussprach.

3. Arbeitsrecht: Dienstrechtliche Beurteilungen

Bei dienstrechtlichen Beurteilungen oder Bewerbungen führen die Bewerber häufig ihr ehrenamtliches Engagement ins Felde. Dies ist jedoch nicht immer geeignet, auch Pluspunkte zu sammeln: Der *VGH Mannheim* hielt ua fest, soweit der Antragsteller beanstandete, dass sein ehrenamtliches Engagement als 1. Vizepräsident eines Fußballverbandes mit ca. 730 Vereinen und über 250.000 Mitgliedern nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, sei zutreffend auf den *Senatsbeschluss*⁶² vom 9.2.2016 verwiesen, in dem der *Senat* bereits entschieden hat, dass grundsätzlich nur amtsrelevantes außerdienstliches Verhalten Gegenstand einer Personalauswahlentscheidung sein kann, zumal weder der Beurteiler noch der Auswählende die Qualität der Wahrnehmung außerdienstlicher Aufgaben hinreichend zu bewerten vermag. Die dienstliche Beurteilung orientiert sich daher am Statusamt und nicht an der konkreten Aufgabenwahrnehmung.

Das Erfordernis, dass ein Bewerber auf eine bei einer Kirche zu besetzende Stelle einer bestimmten Religion anzugehören hat, muss nach dem Urteil des *EuGH* vom 17.4.2018 der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.⁶³ Zudem muss das Zugehörigkeitserfordernis notwendig und angesichts des Ethos der Kirche aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten sein und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen.

4. Arbeitsrecht: Befristete Arbeitsverhältnisse

Ausgehend von den Urteilen des *ArbG Mainz* vom 19.3.2015⁶⁴ sowie des *LAG Rheinland-Pfalz* vom 17.2.2016⁶⁵ ist die Zulässigkeit von befristeten Verträgen im Profifußball

immer noch problematisch, aber zulässig.⁶⁶ Neben der sachgrundlosen Befristung könne eine Befristung über § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG gerechtfertigt werden, solange nicht von dem Ausschluss der ordentlichen Kündigung nach § 15 III TzBfG abgewichen werde und ein solches Kündigungsrecht vereinbart werde. Zweiseitige Optionsklauseln, die auf eine bestimmte Anzahl an Einsätzen abstellen, seien mit dem Direktionsrecht vereinbar. Wird ein Spieler angewiesen, bei der Reservemannschaft zu trainieren und zu spielen, werde ihm in unzulässiger Art und Weise die Möglichkeit genommen, sich dem Trainer für einen Einsatz in der ersten Mannschaft zu empfehlen. Dann liege ein Fall des § 162 I BGB vor.

IX. Steuerrecht

1. Feststellung der Gemeinnützigkeit

Ein als gemeinnützig anerkannter Verein muss seine gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar iSd § 51 I 1 AO erfüllen.⁶⁷ Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft gem. § 56 AO nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Gemäß § 57 I 1 AO verfolgt eine Körperschaft unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann gem. § 57 I 2 AO auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

§ 57 I AO ist im Kern eine Zurechnungsnorm; sie beantwortet die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Körperschaft eine Tätigkeit zugerechnet werden kann.⁶⁸ Entscheidend ist, ob die der Körperschaft nach § 57 I AO zuzurechnende Tätigkeit inhaltlich noch als Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke iSd §§ 52 bis 54 AO zu beurteilen ist. Das ist (vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in § 58 Nr. 2 bis 4 AO) nicht der Fall, wenn sich die Tätigkeit einer Körperschaft in der inhaltlich neutralen – zB lediglich finanziellen, sachlichen oder organisatorischen – Unterstützung einer anderen steuerbegünstigten Person oder Körperschaft erschöpft, ohne dass diese Unterstützung ihrerseits eine Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke iSd §§ 52 bis 54 AO ist.⁶⁹ Ein islamischer Verein, der im Verfassungsschutz-

58 *Obergericht Zürich*, Urt. v. 31.1.2018 – SU170040; s. a. NZZ v. 16.4.2018.

59 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 63, 66 ff.; BGE 88 II 209; Basler-Kommi/Heini/Scherrer, 4. Aufl. 2012, Art. 60 Rn. 2.

60 Abgrenzung nach Art. 828 OR (Genossenschaft); BGE 113 Ib 7 (Durchführung von Konzerten); BGE 90 II 333; BGE 100 III 19.

61 Der Zürcher Kantonsrat lehnte eine stärkere Besteuerung der FIFA jüngst ab, s. NZZ 5.11.2018. Hierzu BGE 2C.494/2011 (6.7.2012) und BGE 2C.495/2011; BGE 135 III 304 zum Gewerbebegriff; Postulat Rytz, *Regula* (15.3660, abgelehnt 3.5.2017) und *Wermuth, Cédric* (16.3471, abgelehnt 15.3.2017) sowie Motion *Fiala, Doris* (16.4130 – „Nicht alles, was religiös ist, ist zwingend auch gemeinnützig“).

62 *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2018, 537 Ls. = BeckRS 2018, 5085 m. Verweis auf *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2017, 49; so auch *OVG Berlin-Brandenburg*, NVwZ-RR 2018, 863 (Vorbildliches Engagement des Polizeibewerbers im Judoverein).

63 *EuGH*, NJW 2018, 1869.

64 *ArbG Mainz*, NZA 2015, 684.

65 *LAG Rheinland-Pfalz*, NZA 2016, 699 = ZStV 2016, 180, vorgehend *ArbG Mainz*, NZA 2015, 684; nachgehend *BAG*, NJW 2018, 1992.

66 Spezialliteratur: *Strake*, RdA 2018, 46; *Schimke*, DACH-Tagungsband Nr. 49 (2017), S. 55.

67 *FG Münster*, Urt. v. 19.2.2018 – 13 K 3313/15 F, BeckRS 2018, 4611 (Friedhofsverein).

68 *Jachmann/Unger* in *Beermann/Gosch*, AO/FGO, 141. Aktualisierg. 2018, § 57 Rz. 8.

69 *Jachmann/Unger* in *Beermann/Gosch*, AO/FGO, § 57 Rn. 8; *Seer* in *Tipke/Kruse*, AO/FGO, 153. Aktualisierg. 2018, § 57 Rn. 2.

bericht des Bundes oder eines Bundeslandes ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird, ist nicht gemeinnützig.⁷⁰ Die Widerlegung dieser Vermutung erfordert den vollen Beweis des Gegenteils; eine Erschütterung ist nicht ausreichend. Im Rahmen des § 51 III 1 AO sind die Leistungen des Vereins für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen.

2. Mustersatzung, § 60 AO

Zur satzungsmäßigen Voraussetzung der Gemeinnützigkeit hat der BFH in seinem Urteil vom 7.2.2018⁷¹ noch einmal festgestellt: Die indirekt aufgeworfene Rechtsfrage, ob „die satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Feststellung der Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht erfüllt sind, wenn die Festlegungen der Mustersatzung (Anlage zu § 60 I 2 AO) in Form einer Verweisung auf die §§ 55–57 AO zum Satzungsinhalt gemacht werden“, stellt sich im Streitfall nicht. Weder dem Gesetz noch der Mustersatzung lässt sich entnehmen, dass die Körperschaft in ihrer Satzung nicht auch auf die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) verweisen darf. Die AO sei im Gegensatz zu anderen Satzungen und Vereinbarungen eine jederzeit leicht zugängliche „Erkenntnisquelle“, die verbindlich regle, unter welchen Voraussetzungen eine Körperschaft gemeinnützig sei. Es werde daher nicht gefordert, dass die Satzung einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bzw. Muster entsprechen müsse. Satzungen genügen schon dann den Anforderungen des § 60 I 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs „selbstlos“ enthalten.

Nach § 60 I 1 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind (formelle Satzungsmäßigkeit). Somit ist in der Satzung nicht nur zu regeln, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht, sondern auch, dass dieser Zweck *ausschließlich* (und unmittelbar) verfolgt wird. Ausschließlichkeit liegt nach § 56 AO vor, wenn die Körperschaft *nur* ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

Soweit die Satzung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Steuerpflichtige ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, gehen etwaige Unklarheiten zu Lasten dessen, der sich auf die Steuerbegünstigung beruft.⁷² Im entschiedenen Fall hatte der Kläger jedoch in seiner Satzung unter der Überschrift „Gemeinnützigkeit“ lediglich geregelt, dass er *unmittelbar* Zwecke des Hochwasserschutzes und des Küstenschutzes fördere. Damit ergibt sich aus dieser Satzungsbestimmung keine *ausschließliche* Förderung. Aus dem pauschalen Hinweis in der Satzung, wonach der Kläger seine Mittel ausschließlich nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 AO verwen- de, lässt sich auch nicht im Auslegungswege mit hinreichender Bestimmtheit entnehmen, dass er *ausschließ- lich* Zwecke des Hochwasserschutzes und des Küstenschutzes fördern wolle. Denn nach der (seit dem Jahressteuergesetz 2009)⁷³ mit Gesetzeskraft ausgestatteten Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) ist zwischen der Zweckverfolgung in § 3 und der Mittelverwendung in § 5 zu unterscheiden.

Sofern die Satzung lediglich bestimmt, dass das Vermögen einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts (Bundesrepublik Deutschland) zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird, ist dies nicht ausreichend, da nach der Rechtsprechung des

Senats die Regelungen über die Vermögensbindung in der Satzung selbst getroffen werden müssen.⁷⁴ Daran fehlt es, wenn die Satzung nicht regelt, dass das Vermögen bei einer Auflösung des Vereins „unmittelbar und ausschließlich“ für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden soll. Im Übrigen ist durch die bisherige Rechtsprechung bereits geklärt, dass die bloße Benennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Destinatär den satzungsmäßigen Anforderungen nicht genügt.⁷⁵

3. Spenden, Crowdfunding

Vereine sind auf verschiedene Arten der Finanzierung angewiesen, dh auf Beiträge, Spenden und Sammlungen wie Crowdfunding. Spenden sind Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie müssen freiwillig, dh ohne Rechtspflicht erfolgen.⁷⁶ Dies unterscheidet sie von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, die verpflichtend sind. Die Zahlung auf eine nicht verpflichtende Bitte der Körperschaft an alle Mitglieder, einen bestimmten Betrag zu spenden, ist demgegenüber freiwillig.⁷⁷ Das Motiv für die Spende ist unerheblich, solange es nicht der Freiwilligkeit entgegensteht. Nicht freiwillig sind zB auferlegte Vermächtniszahlungen,⁷⁸ Auflagen, Geldauflagen zur Einstellung von Straf- oder Bußgeldverfahren.⁷⁹ Die Verpflichtung ist aber dann unschädlich, wenn sie – zB im Wege einer Spendenrahmenvereinbarung – freiwillig eingegangen wird. Das BMF hat mit Schreiben vom 15.12.2017 Regeln zur spendenrechtlichen Beurteilung der verschiedenen Erscheinungsformen des Crowdfunding erlassen.⁸⁰

4. Echte und unechte Mitgliedsbeiträge

Ist eine Aufteilung der gezahlten Mitgliedsbeiträge in echte und unechte Mitgliedsbeiträge (vgl. § 8 V KStG) anhand der Angaben des Steuerpflichtigen nicht möglich, sind die Anteile zu schätzen.⁸¹ Ist der Beitrag offenes oder verdecktes Entgelt für eine bestimmte Leistung des Vereins an seine Mitglieder, entfällt die Steuerfreiheit.⁸² Abzustellen ist darauf, ob den Beiträgen eine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist, die im Hinblick auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgte.⁸³ Die Rechtsprechung unterscheidet hierbei zwischen steuerunschädlichen Vereinsleistungen, die im Allgemeininteresse der Mitglieder stehen und anderen, entgeltlichen Leistungen, die im Sonderinteresse einzelner Mitglieder erbracht werden.⁸⁴ Letzteres wird insbesondere dann an-

70 BFH, DStR 2018, 955.

71 BFH, BFH/NV 2018, 337 = npoR 2018, 118.

72 Verweis auf BFH, BFH/NV 1992, 695 = BeckRS 1992, 07283 Rn. 20.

73 BGBl. I 2008, 2794.

74 Verweis auf BFHE 226, 445 = BStBl. II 2010, 719 = DStR 2009, 2047 Rn. 15.

75 Verweis aus BFH, BFH/NV 2011, 1111 = npoR 2011, 139 Rn. 11.

76 Alvermann in Wagner, Verein und Verband, Rn. 632 ff. BFH, BStBl. II 1991, 258 = DStR 1991, 215; aktuell FG Düsseldorf, ZEV 2017, 297 = BeckRS 2017, 94311.

77 S. Olgemöller in Streck, KStG, 9. Aufl. 2018, § 9 Rn. 21.

78 BFH, BStBl. II 1993, 874 = NJW 1994, 1175; BFH/NV 1994, 712 = BeckRS 1993, 8105.

79 BFH, BStBl. II 1991, 234 = NJW 1991, 1320.

80 BMF-Schreiben v. 15.12.2017 – IV C 4 – S 2223/17/10001.

81 FG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2017 – 6 K 1221/15 K, BeckRS 2017, 138125; hierzu Schlegel, NWB 2017, 3139.

82 R 42 Abs. 2 KStR; BFH, BStBl. II 1990, 550 = BeckRS 1989, 22009067; BStBl. III 1955, 12 = BeckRS 1954, 21000225; Schwedhelm in Streck, KStG, § 8 Rz. 462; Schlegel, NWB 2017, 3139; zusammenfassend Reichert/Alvermann, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 5 Rn. 579 und Alvermann in Wagner, Verein und Verband, Rn. 628.

83 BFH, BFH/NV 2003, 1025 (1027) = BeckRS 2002, 25001902. Anhängig BFH, 20.9.2018 – V R 4/18 (vorgehend FG Hamburg, MwStR 2018, 529).

84 So BFH, BStBl. II 1974, 60 (62) = BeckRS 1973, 22002279; BStBl. II 1985, 176 = BeckRS 1984, 22007128 (zur USt); FG Berlin, EFG 2001, 104 (105); FG Baden-Württemberg, EFG 1992, 766.

genommen, wenn der Beitrag nach dem individuellen Vorteil des Mitglieds bemessen wird.⁸⁵

5. Freimaurer und Genderfragen

Beschränkungen der Mitgliedschaft, die gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 III GG) verstoßen, können ebenfalls einer Förderung der Allgemeinheit und damit der Gemeinnützigkeit entgegenstehen. So hat der *BFH* mit Urteil vom 17.5.2017 einer Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt, die Gemeinnützigkeit versagt.⁸⁶ Gegen dieses Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.⁸⁷

Hierdurch wird auch die Gemeinnützigkeit anderer Vereine, die bestimmte Bevölkerungsgruppen – insbesondere nach geschlechtlichen Unterscheidungen – von der Mitgliedschaft ausschließen, gefährdet. Streitfälle gibt es hier derzeit zB im Bereich der Brauchtumpflege (zB Karneval, Bruderschaften, Schützenvereine und sonstigen Freizeitbetätigungen [zB Männer- oder Frauenchor]). Zu beachten ist allerdings, dass geschlechtliche Differenzierungen bei der Mitgliedschaft nicht generell gemeinnützigkeitsschädlich sind: Besteht – insbesondere aufgrund der gemeinnützigen Satzungsziele – ein sachlicher Grund für die Differenzierung, bleibt die Gemeinnützigkeit erhalten. Dies ist mE insbesondere im Bereich der Heimat- und Brauchtumpflege (§ 52 II Nr. 22 und 23 AO) zu berücksichtigen.

6. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG

Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG kommt bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit nicht in Frage.⁸⁸ Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis (faktisch oder rechtlich) obliegende Nebenpflicht erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt. Der „neben Tätigkeitsschädliche“ unmittelbare Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis liegt schon dann vor, wenn beide Tätigkeiten für den nämlichen Dienstherrn gleichartig sind.

7. Zweckbetrieb

Kongressveranstaltungen eines Vereins zur Förderung der Open-Source-Software können Zweckbetriebe iSv § 68 Nr. 8 AO sein, wenn dabei Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art durchgeführt werden.⁸⁹

X. Div. Öffentliches Recht

1. Reichsbürger-Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen

Der Verfassungsschutzbericht 2016 des Bundes (S. 90) definiert „Reichsbürger“ als eine organisatorisch wie ideologisch äußerst heterogene Szene, der jedoch die fundamentale Ablehnung des Staates, seiner Repräsentanten sowie der gesamten Rechtsordnung gemein ist.⁹⁰ Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2016 (S. 180 ff.) sind „Reichsbürger“ Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Die Reichsbürgerideologie insgesamt ist geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein.⁹¹

2. Vereinsregister

Ob ein wichtiger Grund für die Aussetzung des Eintragungsverfahrens gem. § 21 FamFG vorliegt, hat das Registergericht in eigener Zuständigkeit zu prüfen.⁹² Insbesondere bei

Eintragungen, die keinen Aufschub dulden, ist eine Aussetzung nur angezeigt, wenn eine Entscheidung nicht ohne schwierige, zeitraubende und umfangreiche Ermittlungen getroffen werden kann oder sie von zweifelhaften, in Rechtsprechung und Rechtslehre unterschiedlich beantworteten Rechtsfragen abhängt. Dabei hat das Registergericht im Einzelnen darzulegen, welche Ermittlungen erforderlich bzw. welche Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Der bloße Hinweis auf eine schwierige und komplexe Rechtslage genügt diesen Anforderungen nicht.⁹³

3. Öffentliches Recht/Vereinsverbot

Rechtsgrundlage für das Verbot und die Auflösung eines Vereins ist § 3 I 1 VereinsG iVm Art. 9 II GG. Nach Art. 9 II GG sind Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Gemäß § 3 I 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass er einen dieser Verbotsgründe erfüllt; mit der Feststellung ordnet die Verbotsbehörde zugleich die Auflösung des Vereins an. Das gleichzeitig ausgesprochene konkretisierte Betätigungsverbot ergibt sich aus der Natur des Vereinsverbots und der Auflösungsanordnung, ohne dass es einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Die in der Verbotsverfügung des Weiteren zu Lasten des Vereins (im betroffenen Fall Hells Angels Motorradclub Bonn)⁹⁴ getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 8 I VereinsG (Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen), § 9 I 1 VereinsG (Kennzeichenverbot), den §§ 10 und 11 VereinsG (Vermögensbeschlagnahme und -einzug) sowie § 12 I und II VereinsG (Einzug bestimmter Forderungen und Sachen Dritter).

XI. Nachruf

Gerade das Urteil des *BGH* zur Angelegenheit des SV Wilhelmshaven hat den Sportverbänden in Bezug auf die Durchsetzung ihrer Regeln Grenzen aufgezeigt, aber auch ein Instrument in die Hand gegeben, durch vertragliche Regelungen und eindeutige Formulierungen in den Lizenz-, Lizenzzulassungs- oder sonstigen Regelerstreckungsverträgen mit überschaubarem Aufwand das gleiche Ziel zu erreichen.⁹⁵ Sportlich hat es dem SV Wilhelmshaven wenig genützt: Das *LG Bremen* entschied nun, der rechtswidrig verhängte Zwangsabstieg könne allerdings nicht beweisen, dass der Verein auch ohne den Beschluss auch sportlich abgestiegen wäre.⁹⁶ Dem Siebtliga-Verein ist der Wiederaufstieg in die vierte Liga daher vorerst verbaut. ■

85 *BFH*, *BFH/NV* 1994, 60 = BeckRS 1993, 8170; *FG München*, EFG 1999, 1096 (1098).

86 *BFH*, nPoR 2018, 31; nPoR 2018, 55 (Anm. *Theuffel-Werhahn*); Spezialliteratur: *Weitemeyer/Wrede*, nPoR 2018, 3.

87 *BFH*, nPoR 2018, 31; nPoR 2018, 55 (Anm. *Theuffel-Werhahn*); *BVerfG* – 2 BvR 1966/17 (anhängig); Spezialliteratur: *Weitemeyer/Wrede*, nPoR 2018, 3.

88 *BFH*, nPoR 2018, 120.

89 *BFHE* 259, 9 = BStBl. II 2018, 55 = DStR 2017, 2211; hierzu u. a. *Bott*, BB 2018, 279.

90 *VGH München* 25.4.2018 – 21 CS 17.2458.

91 Verfassungsschutzbericht Bayern, 2016, S. 185.

92 *OLG München*, NZG 2018, 588.

93 Verweis auf *Krafka/Kühn*, Registerrecht, 10. Aufl. 2017, Rn. 170 a.

94 *BVerwG*, Beschl. v. 23.2.2018 – 1 VR 11/17 (1 A 14/16), BeckRS 2018, 2862 – Hells Angels Motorradclub Bonn.

95 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 499; *Orth*, SpuRt 2017, 9 (13); s. a. *BGH*, ZStV 2017, 66 (71) mit Anm. *Morgenroth*; das Thema ist nicht neu; s. hierzu bereits *BGHZ* 128, 93 = NJW 1995, 583; hierzu *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146; *Walker*, NZG 2017, 1241.

96 *LG Bremen*, SpuRt 2018, 118; *Wagner*, NZG 2018, 330 (331).